



1. An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/6
Email: daniela.rivin@bmwf.gv.at
2. An das Präsidium des Nationalrates
Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

23.09.2013

Betreff: Begutachtungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geändert wird

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geändert wird, gibt die Universität für Weiterbildung folgende Stellungnahme ab:

Die vorgeschlagene Erweiterung des Wirkungsbereiches der Donau-Universität Krems um die Einrichtung von Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien (PhD-Studien) wird sehr begrüßt.

1. Die Universität für Weiterbildung Krems kann auf vielfältige Erfahrungen in der Betreuung von Doktoratsstudierenden verweisen. So betreuten in den letzten Jahren Professorinnen und Professoren der Universität für Weiterbildung 31 Dissertantinnen und Dissertanten von inländischen (Universität Wien, Universität Klagenfurt, Universität Graz, JKU Linz, Universität für Bodenkultur, Medizinische Universität Wien, Technische Universität Wien), aber auch von ausländischen Universitäten (Universität Bremen, Universität Dresden, Technische Universität Dresden, Universität Marburg, University of Melbourne, Universität Sofia, Fernuniversität Hagen).

Bisher war eine Betreuung nur in Kooperation mit anderen österreichischen oder ausländischen Universitäten möglich, von denen auch der akademische Grad verliehen wurde. Auf Grund der mehrjährigen einschlägigen Erfahrungen ist es für die Donau-Universität Krems nunmehr sehr wichtig, in Zukunft den akademischen Grad Doctor of Philosophy (PhD) selbst verleihen zu können.



Offen bleibt aus Sicht der Donau-Universität Krems, inwieweit auch alle Konsequenzen ordentlicher Studien eintreten, wie z.B. im Bereich der Studierendenvertretung, der Anwendung des Studienförderungsgesetzes oder etwa der Bestimmungen über die Einhebung von Studienbeiträgen.

Im Hinblick auf die Finanzierung der PhD-Studien werden jedenfalls in der nächsten Leistungsvereinbarung entsprechende Vorkehrungen zu treffen sein.

2. Die Erweiterung des Wirkungsbereichs durch die Einführung der Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien (PhD-Studien) ist für die Donau-Universität Krems ein wichtiger Faktor für die Förderung und weitere Qualifizierung des eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses. Um diese wichtige Gesetzesänderung auch personalrechtlich umzusetzen, ist die Schaffung einer geeigneten Rechtgrundlage - einerseits für die Regelung von Qualifizierungsmaßnahmen, andererseits für die Einführung neuer personalrechtlicher Kategorien - unerlässlich.

Die geltende Regelung des § 13 Abs. 4 DUK-Gesetz 2004 hat die frühere Dienst- und Besoldungsordnung bis zum Abschluss eines Kollektivvertrages gemäß § 9 DUK-Gesetz 2004 unveränderlich festgeschrieben. Da ein Kollektivvertrag derzeit auf Grund der budgetären Auswirkungen für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht absehbar ist, wird eine gesetzliche Grundlage benötigt, um eine Betriebsvereinbarung für die personalrechtliche Umsetzung von PhD-Studien zu gestalten.

In diesem Sinne schlägt die Donau-Universität Krems folgende Ergänzung des § 13 DUK-G 2004 vor:

„Der Abschluss von Betriebsvereinbarungen zur Ausgestaltung von Qualifizierungsvereinbarungen und zur Einführung von entsprechenden Kategorien von wissenschaftlichem Personal ist zulässig.“

Die Donau-Universität Krems ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Für das Rektorat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Faulhamer".

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor